

smart:

GARANTIE VERLÄNGERUNG



Schützt Sie vor hohen
Reparaturkosten bei:

Materialfehlern

Konstruktionsfehlern

Herstellungsfehlern

Materialfehlern uvm.

Vertragsunterlagen zum scannen
oder gehen Sie auf
[https://www.aqilo.com/Ostangler/
Download/pdf0013.pdf](https://www.aqilo.com/Ostangler/Download/pdf0013.pdf)



AQILO

DER BESSERE PRODUKTSCHUTZ

Geräte-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Ostangler Brandgilde VVaG, ID 5017, Flensburger Str. 5, 24376 Kappeln, Deutschland

Produkt: SMART: Garantieverlängerung

Dieses Produktinformationsblatt gibt einen Überblick zum Vertragsinhalt der AQILO Garantieverlängerung. Grundlage für diesen Versicherungsvertrag sind neben diesem Produktinformationsblatt, die Versicherungsvertragsbesetzung (VVG), die beigefügten allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABEGV 2021), die Kaufrechnung über das versicherte Gerät, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG. Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Allen AQILO Garantieverlängerungen liegt eine Elektronikversicherung zugrunde, mit der das gekaufte Gerät durch Bezahlung einer einmaligen Prämie gegen bestimmte Schäden, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages am Gerät eintreten, versichert ist.



Was ist versichert?

- ✓ Konstruktionsfehler
- ✓ Materialfehler
- ✓ Herstellungsfehler
- ✓ weltweite Deckung



Was ist nicht versichert?

- ✗ Vorsatz
- ✗ Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit (Sturz, Bruch, Flüssigkeit)
- ✗ Fliegende, schwimmende und fahrende Geräte
- ✗ Werkzeuge, Kaffeemaschinen, Mobiltelefone
- ✗ Geräte, die vor Abschluss einen Defekt aufweisen



Gibt es

Deckungsbeschränkungen?

- !! Schäden durch Dritte
- !! Schäden, die unter die Herstellergarantie

Der Versicherungswert ist der auf dem Kaufbeleg genannte Gerätepreis abzüglich 10% des Gerätepreises pro seit dem Kaufdatum abgelaufenem Jahr. Obergrenze der Entschädigung ist der Versicherungswert, wobei bereits geleistete Entschädigung für Vorschäden (z.B. Mehrfachreparaturen) mitgerechnet werden.



Wo bin ich versichert?



Weltweit

! Schäden durch Benutzung entgegen der Herstellerangabe fallen



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zahlung der Einmalprämie
- Das versicherte Gerät ist (auch während des Transportes) ordnungsgemäß, sorgfältig, sicher und nach den Herstellerangaben zu gebrauchen und aufzubewahren.
- Der Schaden ist dem Fachhändler oder dem Versicherungsdienstleister unverzüglich (innerhalb von drei Tagen) schriftlich zu melden.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist der Schaden so gering wie möglich zu halten.



Wann und wie zahle ich?

Die Einmalprämie ist bei Vertragsabschluss vollständig zu bezahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Erwerb des Schutzproduktes und endet nach drei, vier bzw. fünf Jahren. Mit erfolgter Entschädigung im Falle eines Totalschadens endet der Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Die Kündigung kann schriftlich oder per Mail an den Versicherungsdienstleister erfolgen.

AQILO Business Consulting GmbH
Mooslackengasse 17, 1190 Wien,
Österreich
Mail: kontakt@aqilo.com

II. Allgemeine Bedingungen für die AQILO Garantieverlängerungen (ABEGV 2021)

Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABEGV 2021), die Versicherungsvertragsgesetze (VVG), das beigelegte Produktinformationsblatt, die Kaufrechnung über das versicherte Gerät, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG. Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf.

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

Versichert sind elektrotechnische und elektronische Geräte, die bei einem Fachhändler zeitgleich mit einer entsprechenden Garantieverlängerung erworben wurden.

Mobilfunkgeräte und Kaffeemaschinen sind mit dieser Garantieverlängerung nicht versicherbar.

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger, Software, Betriebssysteme, Treiber und Ähnliches, Datenverluste und nachträglich Erworbenes,
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren

Es wird nur Entschädigung geleistet für Sachschäden durch Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der Garantie und Gewährleistung des Herstellers und des Verkäufers.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen insbesondere keine Entschädigung für Schäden,

- a) durch Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten) bei leichter und grober Fahrlässigkeit,
- b) durch Vorsatz,
- c) durch einen Dritten. Der Familienverbund sowie im Haushalt lebende Familienangehörige sind nicht Dritte im Sinne dieser Bedingungen,
- d) durch Eigentumsdelikte,
- e) durch höhere Gewalt oder durch Tiere,
- f) durch unsachgemäße Aufbewahrung oder durch Gebrauch entgegen der Vorschriften des Herstellers (siehe Betriebsanleitung),
- g) durch Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler vor Ablauf der Garantie und Gewährleistung des Herstellers oder des Verkäufers,
- h) für die ein Dritter, etwa der Hersteller, Händler, ein anderer Versicherer oder ein Reparaturunternehmen einzustehen hat bzw. haftet,
- i) durch Abnutzung und Verschleiß sowie Kosten für Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten,
- j) durch Fall, Sturz und Bruch,
- k) durch Wasser, Feuchtigkeit und Nässe (auch witterungsbedingt),
- l) durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
- m) durch Feuer, Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion,
- n) durch Sturm, Frost, Hagel, Steinschlag, Überschwemmung,
- o) durch Serienfehler,
- p) durch Erdbeben, Kriege, kriegsähnliche Ereignisse, Terror, Kernenergie oder nukleare Substanzen,
- q) die als kosmetische Schäden gelten wie z.B. Kratzer, Dellen, Farbveränderungen usw.,
- r) durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren,
- s) durch Folgeschäden und Nutzungsausfälle,

- t) durch Software, Apps, Treiber, Computerviren und Betriebssysteme jeglicher Art,
- u) durch Datenverluste oder an Datenträgern,
- v) durch sportliche Betätigung,
- w) durch Kleinkinder,
- x) durch gewerbliche Nutzung, wenn das Gerät dafür vom Hersteller nicht explizit freigegeben ist,
- y) durch nicht sorgsame Aufbewahrung (z.B. in Hosen-, Hemd- oder Jackentaschen).

Versichert ist immer nur der unmittelbare Sachschaden an der versicherten Sache. Für Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Haftpflichtschäden, ideelle Schäden und mittelbare Schäden (Folgeschäden) besteht keine Deckung.

§ 3 Leistungsumfang und Versicherungswert

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen, insbesondere Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe sowie Lohnkosten beim vom Versicherungsdienstleister beauftragten oder namhaft gemachten Reparaturunternehmen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig vom dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären,
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen,
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie,
- d) Kosten für Verbrauchsmaterialien aller Art.

Ist das Gerät wirtschaftlich nicht wiederherstellbar (Totalschaden), wird nach Wahl des Versicherers entweder mit einem Gutschein bis zur Höhe des Versicherungswertes oder mit einem technisch gleichwertigen Ersatzgerät entschädigt. Eine Auszahlung der Entschädigung in bar ist nicht möglich.

Der Versicherungswert ist der auf dem Kaufbeleg genannte Gerätepreis abzüglich 10% des Gerätepreises pro seit dem Kaufdatum abgelaufenem Jahr. Obergrenze der Entschädigung ist der Versicherungswert, wobei bereits geleistete Entschädigungen für Vorschäden (z.B. Mehrfachreparaturen) mitgerechnet werden.

§ 4 Beginn, Dauer und Ende des Vertrages; Weitergabe des Gerätes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Gerätekaufes und der damit verbundenen Prämienzahlung. Es kann auch nachträglich Versicherungsschutz erworben werden, wenn die Versicherungsprämie innerhalb der Herstellergarantie (bis maximal 2 Jahre) vollständig beim Händler bezahlt wird. Der Vertrag gilt für die auf dem Kaufbeleg angegebene Laufzeit und endet um 24:00 Uhr des letzten Versicherungstages. Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles kann jede Vertragspartei den Vertrag innerhalb eines Monats nach Anerkennung oder Ablehnung der Leistungspflicht schriftlich kündigen.

Als versichert gilt das auf dem Kaufbeleg in Verbindung mit der Versicherungsprämie genannte Gerät. Der Versicherungsschutz kann mit dem Gerät weitergegeben werden, wenn dem neuen Eigentümer alle erforderlichen Unterlagen (Originalrechnung und Folder) weitergegeben werden. Mit erfolgter Entschädigung im Falle eines Totalschadens endet der Vertrag. Das defekte Gerät und das im ursprünglichen Lieferumfang enthaltene Zubehör geht in das Eigentum des Versicherers über.

§ 5 Vertragsgrundlage, Abschluss der Versicherung, Versicherungsschein, Vertragssprache und Versicherungsort

Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABEGV 2021), die Versicherungsvertragsgesetze (VVG), das beigefügte Produktinformationsblatt, die Kaufrechnung über das versicherte Gerät, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG. Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf. Der Vertrag kommt mit dem Kauf des Gerätes bei gleichzeitiger Bezahlung der Versicherungsprämie und Übergabe des Versicherungsscheins zustande. Der Versicherungsschein besteht aus dem Produktinformationsblatt, diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Originalrechnung über das versicherte Gerät. Vertragssprache und die Sprache der Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ist deutsch. Es gilt eine weltweite Deckung.

§ 6 Obliegenheiten vor und im Versicherungsfall; keine Leistungspflicht

Der Versicherungsnehmer hat das versicherte Gerät (auch während des Transportes und dessen Gebrauch) ordnungsgemäß, sorgfältig und sicher und nach den Herstellerangaben aufzubewahren und zu gebrauchen.

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen
- b) dem Versicherungsdienstleister unter www.aqilo.com oder dem Fachhändler den Schadeneintritt unverzüglich, spätestens drei Tage nach Kenntnisnahme, anzuzeigen
- c) das versicherte Gerät inklusive mitversichertem Zubehör zu einem Fachhändler in Österreich zu bringen (oder bei Elektrogroßgeräten beim Fachhändler einen Vor-Ort-Service anzufordern) und dort unter Vorlage des Versicherungsscheins das Schadensformular auszufüllen und zu unterschreiben
- d) dem Versicherungsdienstleister unverzüglich jede Auskunft in Schriftform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten
- e) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach § 6, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6 und 62 VersVG leistungsfrei.

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer oder seine Bevollmächtigten arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht oder den Schaden vorsätzlich herbeiführt. Die Ansprüche aus dem Versicherungsrahmenvertrag verjähren nach drei Jahren. Versicherungsschutz besteht nur, falls nicht durch eine andere Versicherung Versicherungsschutz gegeben ist.

§ 7 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 3ff VVG und eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen in Textform erhalten hat.

Der Widerruf ist schriftlich an die AQILO Business Consulting GmbH, Mooslackengasse 17, 1190 Wien, Österreich, Email: kontakt@aqilo.com zu richten.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch sowohl vom Versicherungsnehmer als auch von der Versicherung vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

Ein wirksamer Widerruf nach § 5c VVG hat zur Folge, dass der Versicherungsschutz endet, und die gezahlte Prämie rückerstattet wird, wenn kein Schaden eingetreten ist. Es besteht dann auch keine Bindung an mit diesem Versicherungsrahmenvertrag zusammenhängende Verträge.

§ 8 Versicherungsnehmer, Versicherungsunternehmen und Versicherungsdienstleister

Versicherungsnehmer ist die im Kaufbeleg oder bei der Police genannte Person.

Das Versicherungsunternehmen, mit dem der Versicherungsrahmenvertrag zu Stande kommt, ist:

Ostangler Brandgilde VVaG, Flensburger Straße 5, 24376 Kappeln, Deutschland ID 5017, Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 158 KA, www.ostangler.de

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Ostangler Brandgilde VVaG ist der Betrieb von Sachversicherungen.

Der Versicherungsdienstleister ist die AQILO Business Consulting GmbH, Mooslackengasse 17, 1190 Wien, Österreich. Die AQILO Business Consulting GmbH ist von der Versicherung mit der Schadenbearbeitung beauftragt. Homepage: www.aqilo.com, Email: kontakt@aqilo.com

§ 9 Beschwerden, Zuständiges Gericht und Anzuwendendes Recht

Beschwerden können an die AQILO Business Consulting GmbH, Homepage: www.aqilo.com

Email: kontakt@aqilo.com oder an die Aufsichtsbehörde gerichtet werden. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht Österreich, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Homepage: www.fma.gv.at.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 65 ff, 87 und 88 Jurisdiktionsnorm. Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

Alle Gerätepreise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Alle Versicherungsprämien verstehen sich inklusive Versicherungssteuer.

Druckfehler und Prämienänderungen vorbehalten.

Stand 04/2021

Vertragsunterlagen zum scannen
oder gehen Sie auf
[https://www.aqilo.com/Ostangler/
Download/pdf0013.pdf](https://www.aqilo.com/Ostangler/Download/pdf0013.pdf)





Wichtige Adressen:

Homepage & Schadenmeldung:

www.aqilo.com

Schadenkorrespondenz:

schaden@aqilo.com

Information & Beschwerden:

kontakt@aqilo.com

Widerruf:

kontakt@aqilo.com

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet

1. Der im Jahre 1788 gegründete Verein führt den Namen Ostangler Brandgilde, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kappeln.
2. Das Geschäftsgebiet umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 2 Zweck

1. Der Verein betreibt die Versicherungssparten: Unfall-, Feuer- und andere Sachschadenversicherungen, Transportversicherung, Allgemeine-, Boots- und Luftfahrzeughaftpflicht, verschiedene finanzielle Verluste, nicht substitutive Krankenversicherung, Rechtsschutzversicherung.
2. In den von ihr nicht betriebenen Versicherungszweigen kann die Gesellschaft den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.
3. Der Verein kann Nichtmitglieder gegen feste Entgelte versichern und in den von ihr betriebenen Versicherungszweigen Rückversicherung gewähren. Der Umfang dieser Versicherungen darf jeweils 15 % der Bruttobeitragseinnahmen nicht übersteigen.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger. Zusätzlich ist eine schriftliche Bekanntgabe an die Mitgliedervertreter erforderlich.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

III. Organe

§ 5 Organe der Gesellschaft sind:

1. Mitgliedervertretung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand

§ 6 Mitgliederververtretung

1. Die Mitgliederververtretung ist das oberste Organ des Vereins. Sie vertritt die Gesamtheit der Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliederververtretung besteht aus 29 von ihr selbst auf 6 Jahre gewählten ehrenamtlichen Mitgliedervertretern. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr lang dem Verein angehören.
3. Die ersten Mitgliedervertreter werden durch die Hauptversammlung gewählt. Scheidet ein Mitgliedervertreter später aus der Mitgliederververtretung aus, werden die nachfolgenden Mitgliedervertreter von der Mitgliederververtretung selbst gewählt. Einzelheiten des Wahlverfahrens zur Mitgliederververtretung kann die Mitgliederververtretung in einer Wahlordnung regeln, wobei der Aufsichtsrat der Mitgliederververtretung die als Mitgliedervertreter zu wählenden Kandidaten vorschlägt.
4. Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem der Mitgliedervertreter sein 70. Lebensjahr vollendet.

§ 7 Mitgliedervertreterversammlung

1. Die Mitgliedervertreterversammlung findet alljährlich in den ersten 8 Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gem. § 3 dieser Satzung mindestens einen Monat vorher vom Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter können an der Versammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche ihrer Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn dem Aufsichtsratsmitglied die persönliche Teilnahme am Ort der Versammlung nicht möglich ist, wenn das Aufsichtsratsmitglied dienstlich oder krankheitsbedingt verhindert ist, oder wenn ihr oder ihm die persönliche Teilnahme wegen außerordentlicher Umstände im Einzelfall nicht zugemutet werden kann.
3. Eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand sie für notwendig hält oder wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
4. Die Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Die Versammlungsleitung kann vom Aufsichtsrat einem Vorstandsmitglied übertragen werden.
5. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.
Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliedervertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.

§ 8 Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung

Die Mitgliedervertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliedervertreterversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.

3. Verteilung des Bilanzgewinnes
4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
5. Wahlen zum Aufsichtsrat
6. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates
7. Änderung der Satzung sowie Einführung neuer Versicherungszweige
8. Auflösung der Gesellschaft

Die Beschlüsse zu § 8 Nr. 7 + 8 bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.
Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl ist hierbei nicht einzurechnen. Das Amt beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt mit dem Zeitablauf, spätestens mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres, in dem das Aufsichtsratsmitglied sein 70. Lebensjahr vollendet. Wiederwahl ist zulässig.
2. Unmittelbar nach jeder Mitgliederversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen sind, findet eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, zu der eine Einladung nicht ergeht. In dieser Sitzung werden unter Vorsitz des ältesten Mitglieds der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt.
3. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Mitglieder vorhanden sind.
4. Zu seinen weiteren Sitzungen versammelt sich der Aufsichtsrat durch schriftliche, mündliche, telefonische, telegrafische oder in Textform ergangene Einladung des Vorsitzenden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mind. drei Mitglieder anwesend sind. Der physischen Präsenz ist die Teilnahme per Videokonferenz gleichgestellt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfassung in schriftlicher, Textfern-mündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form der Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
6. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn es von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates muss ein Protokoll geführt werden.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Tagegelder und Erstattung von Barauslagen. Eine etwaige Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Überwachung der Geschäftsführung

- b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages über die Überschussverteilung und des Geschäftsberichtes sowie die Berichtserstattung an die Mitgliederversammlung
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) Bestellung des Vorstandes und Regelung seines Dienstverhältnisses
2. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für:
- a) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum
 - b) Verträge mit anderen Versicherungsunternehmen, ausgenommen Rückversicherungsverträge
 - c) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt:
- a) Die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, soweit abzuändern, wie das die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung verlangt
 - c) Sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben

§ 11 Vorstand

- 1. Der aus mindestens zwei Personen bestehende Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt; dieser bestimmt auch die Anzahl. Er kann einen von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht in einem zweigliedrigen Vorstand.
- 2. Das Verhältnis der Mitglieder des Vorstandes zur Gesellschaft regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge.
- 3. Mit schriftlicher Genehmigung des Aufsichtsrates kann der Vorstand Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte bestellen. Außerdem ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Neugeschäft einzuführen oder zu ändern.
- 4. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

IV. Vermögensverwaltung

§ 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 1. den im Voraus zu zahlenden Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- 2. den sonstigen Einnahmen,
- 3. den eventuell zu zahlenden Nachschüssen.

§ 13 Beiträge

- 1. Die Mitglieder haben jährlich im Voraus Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Tarife zu entrichten.
- 2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates Beiträge und Tarifbestimmungen auch für bestehende Versicherungsverträge ändern, wenn und soweit das Gesetz oder vereinbarte Versicherungsbedingungen oder

Tarifbestimmungen dies zulassen. In anderen Fällen ist eine Änderung von Beiträgen und Tarifbestimmungen für bestehende Verträge nur zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Mitglieder mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

Die geänderten Tarife gelten für bestehende Versicherungsverträge ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern deren bestehende Versicherungsverträge betroffen sind, die Tarifänderung sowie die Erläuterung der Unterschiede zwischen dem alten und neuen Tarif spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen und sie auf ihr Kündigungsrecht schriftlich hinzuweisen.

3. Der Verein ist berechtigt für jedes Mahnschreiben nach einer ersten Erinnerung zur Zahlung des fälligen Beitrages einen pauschalen Betrag je Brief zu erheben. Die Höhe dieses Betrages wird jährlich vom Vorstand auf Grund einer Kalkulation der anfallenden Kosten sowie Verzugszinsen festgelegt.

§ 14 Nachschüsse

1. Reichen die Beiträge, die sonstigen Einnahmen und der gemäß § 17 der Satzung verfügbare Teil der Verlustrücklage zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse zu decken. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder im Verhältnis ihrer für das Geschäftsjahr gezahlten Versicherungsbeiträge verpflichtet.
2. Die Nachschüsse werden vom Vorstand festgesetzt und dürfen 50 % eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 15 Verlustrücklage

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage von mind. 1 Mio. € zu bilden.
2. Der Verlustrücklage sind jährlich bis zum Erreichen der Soll-Höhe mindestens 5 % der gebuchten Bruttobeiträge zuzuführen.
3. Hat die Verlustrücklage ihre Soll-Höhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, kann der Vorstand bis zu 50 % des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres der Verlustrücklage oder einer anderen Rücklage zuführen.
4. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie 50 % ihres Soll-Betrages überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu 50 % der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen; jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von 50 % der Soll-Höhe nicht unterschritten werden. Voraussetzung für jede Inanspruchnahme ist aber, dass im Verlustjahr mindestens ein Betrag in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Jahre erhoben wurde und zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreicht.
5. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren von den Zuführungs- und Entnahmebestimmungen abgewichen werden.

§ 16 Beitragsrückgewähr

1. Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Verlustrücklage zuzuführen ist oder eine andere Verwendung beschlossen wird, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen.
2. Die der Rückstellung für Beitragsrückgewähr zufließenden Beträge dürfen keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
3. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung auf alle oder einzelne Versicherungszweige, ihre Anrechnung auf Folgebeiträge bzw. Nachschüsse oder

Ausschüttung bestimmt der Vorstand; dies hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren zu erfolgen. Maßstab für die Anrechnung oder Verteilung der Beitragsrückerstattung ist das Verhältnis des Jahresbeitrages für das Folgejahr. Bagatellbeträge werden nicht verteilt. Über den kleinsten zu verteilenden Betrag beschließt der Vorstand.

4. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von der Beitragsrückerstattung ausgeschlossen.

§ 17 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien angelegt.

V. Bestandsübertragung, Verschmelzung, Auflösung des Vereins

§ 18 Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Übertragung des Bestandes oder eines Teilbestandes auf ein anderes oder die Verschmelzung mit einem anderen Versicherungsunternehmen oder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Der Beschluss kann nur erfolgen, wenn in der Einladung auf den Zweck besonders hingewiesen wird. Es bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
3. Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses. Die Bekanntmachung hat schriftlich an alle Mitglieder des Vereins zu erfolgen.

§ 19 Liquidation

Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt, ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken

Beschlossen durch die Hauptversammlung am 9. Juli 1986.

Genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 29. September 1986. Gesch.-Z. IV-5017-2/86.

Änderungen genehmigt am 26. April 1993 Gesch.-Z. IV 5017 2/93; am 29.09.2000 Gesch.-Z. IV-043-5017 2/00; am 17.07.2001 Gesch.-Z. 043-5017-1/01; am 07.07.2003 Gesch.-Z. VA 43-VU 5017-2/02; am 17.12.2004 Gesch.-Z. VA 32-VU 5017-2/04; Änderungen genehmigt durch die Hauptversammlung am 23.06.2006.

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 08. August 2011. Gesch.-Z. VA 32-I 5002-5017-2008/0001, Änderung genehmigt durch die Hauptversammlung vom 29.06.2010 sowie vom 29.06.2011.

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 06. März 2012. Gesch.-Z. VA 34-I 5002-5017-2012/0001, Änderung genehmigt durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 27.02.2012.

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 21.05.2013. Gesch.-Z. VA 34-I 5002-5017-2013/0001

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
09.10.2013. Gesch.-Z. VA 34-I 5002-5017-2013/0001, Änderung genehmigt durch die
Hauptversammlung vom 26.06.2013

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
10.01.2014. Gesch.-Z. VA 34-I 5002-5017-2014/0001, Änderung genehmigt durch den
Aufsichtsrat am 26.11.2013

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
28.07.2017. Gesch.-Z. VA 33-I 5002-5017-2016/0001, Änderung genehmigt durch die
Hauptversammlung vom 20.06.2017

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
03.12.2018. Gesch.-Z. VA33-I 5002-5017-2018/0001, Änderung genehmigt durch die
Hauptversammlung vom 19.06.2018

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
18.07.2024. Gesch.-Z. VA 33-I 5002/00418 # 00101